

Inserat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gung «schwerwiegend» war. Die Änderung des bundesrätlichen Entwurfs wurde vorab mit der Notwendigkeit einer Präzisierung begründet, «um nicht alles dem Richter zu überlassen» (Josef Iten, CVP/NW). Linke und grüne Nationalrätinnen dagegen kritisierten, die Regelung gehe sowohl an der Frauenrealität vorbei wie auch kaum über das bereits geltende Recht (Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Arbeitsrecht) hinaus. Grapschern, anzügliche Bemerkungen machen und Pornobilder zeigenden Belästigern könne so das Handwerk nicht gelegt werden. Die Basler SP-Nationalrätin Margrith von Felten prägte dabei die Redewendung, der Rat habe sich am Grundsatz «in dubio pro masculino» orientiert.

- Die Beweislastumkehr soll nicht generell bei Diskriminierungen, sondern nur in Lohnfragen gelten, d.h. nur im Fall einer Lohnklage müssen die Arbeitgebenden beweisen können, dass sie nicht geschlechtsspezifische Diskriminierungen vornehmen.

Angenommen hat der Nationalrat hingegen das sogenannte Verbandsklagerecht. Im Diskriminierungsfall sollen sich demnach auch Organisationen und Verbände (z.B. Gewerkschaften und Frauenorganisationen) gerichtlich beschweren können – wenn sich der Ausgang des Verfahrens voraussichtlich auf mehrere Arbeitsverhältnisse auswirken wird. Und zwar sollen sie klagen können, ohne

dass die von der Diskriminierung betroffene Person explizit einverstanden ist, wie dies ein paar Schlaumeier aus der vorberatenden Kommission beantragt hatten. Angenommen wurde auch der Kündigungsschutz, der im Falle einer Diskriminierungsklage die Arbeitnehmerinnen vor Rachekündigungen schützt. – Das vom Nationalrat verabschiedete Gesetz geht nun an den Ständerat.

Ungleichstellung schwarz auf weiss

sw. Viele Schweizer Frauen erfahren es auf ihrem Lebensweg tagtäglich, viele weisen seit Jahr(hundert)en immer wieder darauf hin und stellen Forderungen, nun ist es von unverdächtiger Stelle für den Beginn der 1990er auch empirisch belegt: Der Weg zur Gleichstellung ist harzig. «Die Gleichstellung von Frau und Mann, wie sie in der Schweiz vor zehn Jahren gesetzlich verankert wurde, ist faktisch noch bei weitem nicht verwirklicht», schreiben die AutorInnen einer Studie des Bundesamtes für Statistik.

Belegt wird diese Feststellung durch Zahlen aus verschiedenen Lebensbereichen: Ganze 43% der Erwerbspersonen sind heute Frauen,

aber: Schweizer Frauen verdienen im Durchschnitt immer noch 23% weniger als Männer. Am grössten ist die Lohndifferenz bei Personen mit einem akademischen Abschluss. Je mehr Zeit und Anstrengung die Frauen also in ihre Ausbildung investieren, desto ausgeprägter schlägt sich die Lohndifferenz nieder. Frauen arbeiten häufiger teilzeitlich und sind öfter als Männer in ungesicherten Arbeitsverhältnissen tätig. Bei der Berufswahl wird nach wie vor an den gängigen Stereotypen festgehalten.

Besonders frustrierend sind die Zahlen zur Hausarbeit: Die Studie kann auch in der Verteilung der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern keine Trendwende vermelden. Ab dem 25. Lebensjahr geht die ausserhäusliche und bezahlte Erwerbstätigkeit von Frauen schlagartig um die Hälfte zurück. «Sobald Männer und Frauen zusammen wohnen, nimmt das Engagement der Männer im Haushalt tendenziell ab, jenes der Frauen jedoch zu – selbst wenn beide Partner vollzeitlich erwerbstätig sind»: So steht es in der Studie. Unabhängig von Altersklassen und familiärer Situation verbringen Frauen erheblich mehr Zeit mit Kochen, Putzen, Einkaufen etc. als Männer, nämlich durchschnittlich 23 Stunden pro Woche im Vergleich zu mickrigen 6 Stunden bei den Männern. Während Kinder den Zeitaufwand der Frauen nachhaltig steigern, verändert sich das Engagement der Väter in dieser Hinsicht kaum. Zwar steigt ihr Anteil Hausarbeit auf 7 Stunden pro Woche (!), nie aber arbeiten Männer so viel ausser Haus wie dann, wenn sie kleine Kinder haben. Im Gegensatz dazu leisten in dieser Lebensphase Frauen durchschnittlich 36 Wochenstunden an unbezahlter Haushaltsarbeit.

Die Schweizer Studie, deren Zahlen-Angaben Nationalrat und Ex-Fernseh-Schönling Maximilian Reimann (SVP) in der National-

INSERAT

FRAUENBIBLIOTHEK BASEL

Zur Erweiterung unserer Bibliotheksgruppe suchen wir

2 NEUE FRAUEN

Wenn Du an Literatur & Sachthemen von & für Frauen interessiert bist und pro Monat ca. einen Dienstagabend für die Frauenbibliothek einsetzen möchtest, so melde Dich unter Tel. 681 33 45 (Dienstag 18–21 Uhr). Eine Bibliotheksfrau wird Dich gerne genauer informieren.

FRAUENBIBLIOTHEK BASEL
Klingenthalgraben 2, 4047 Basel

INSERAT

FÜR FRAUEN

GESTALTEN UND MALEN MIT
TON UND FARBE

8.–14. Mai 1994

AUSDRUCKMALEN UND MASSAGE

25. Juni–2. Juli 1994

in schönem Haus
mit Malatelier
in Poschiavo, GR.

Auskunft: Verein Netzwerk,
Postfach 514, 7002 Chur
Telefon 082/5 16 48 oder
081/22 86 96